

An
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
 1045 Wien
 T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-114282
 E christine.gelueck@wko.at
 W <http://www.wko.at/rp>

via E-Mail: team.pr@bmj.gv.at
 cc via E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 BMJ-Pr350.00/0017-Pr/2011
 15.9.2011

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 Rp 716/11/AS/CG
 Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl
 4014

Datum
 30.9.2011

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2012; Justizteil); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung eines Ministerialentwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2012; Justizteil), und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

ASGG:

Die Erhöhung des Pauschalbetrags wird negativ gesehen. Der Erhöhung stehen nämlich keine echten Mehrkosten gegenüber, die Erhöhung der Tarifsätze wurde ja vom Bund selbst herbeigeführt. Umso negativer bewerten wir die Übergangsregelung, da sie sogar rückwirkende Belastungen für den Hauptverband bringt. Es ist aber Wesen einer Pauschalregelung, dass sie nicht präzise den tatsächlichen Kosten entspricht und daher auch nicht zu einer nachträglichen Verrechnung - in die eine oder in die andere Richtung - führt.

GGG

Bemerkenswert und zu begrüßen ist die geplante Senkung der Gebühren für Kopien von 1,10 Euro auf 0,60 Euro nach Anmerkung 6 der Tarifpost 15 des GGG für vom Gericht hergestellte beziehungsweise von 0,60 Euro auf 0,30 Euro für selbst hergestellte Kopien.

Noch 2008 war nach dieser Bestimmung für Kopien generell eine Gebühr von 0,40 Euro zu entrichten. Die Erhöhung auf 1,10 Euro für vom Gericht hergestellte Kopien hat also nahezu eine Verdreifachung der Gebühr bewirkt.

Es ist offenkundig, dass dies nicht sachlich berechtigt war.

Wünschenswert wäre, dass von derart exorbitanten Erhöhungen von Anfang an Abstand genommen wird und Gerichtsgebühren tatsächlich höchstens den Aufwand für die Leistung abdecken müssen.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin